Zuchtreglement (ZR)

Gültig ab 01.April 2021

(ersetzt Version vom April 2007)

Genehmigt anlässlich HV vom 06. März 2021

1. Grundlage

1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Deutschen Wachtelhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie das nachfolgende Zuchtreglement (ZR). Alle Züchter von Deutschen Wachtelhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SKDW hat und Klubfunktionäre müssen folgende Reglemente kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht:

- Die jeweils gültigen Statuten des „Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde" (SKDW).
- Die jeweils gültige Prüfungsordnung (PO) des SKDW.
- Das jeweils gültige ZRSKG und die AB/ZRSKG der SKG.
- Weitere, von der SKG als verbindlich erklärte Reglemente.
- Das jeweils gültige „Internationale Zuchtreglement der FCI".
- Die aktuelle Zuchtwertschätzung des VDW (Verein für deutsche Wachtelhunde).
- Den FCI Standard Nr. 104.

1.2 <u>Zuchtwertschätzung (ZWS)</u>
Der SKDW bedient sich zur Speicherung aller Prüfungsbewertungen, Leistungsausweisen und Untersuchungsergebnisse der EDV. Auswertungen dieser umfangreichen Datenbank dienen der Nachzuchtkontrolle und ermöglichen als rechnungsgestütztes Verfahren für eine Anzahl ausgewählter, zuchtrelevanter Merkmale (z.B. Anlagefächer, Schussfestigkeit und HD-Werte) die sogenannte Zuchtwertschätzung. Hierbei verdichtet sich unter Einbeziehung der gesamten Verwandtschaft die gespeicherten Daten zu einer Zuchtwertzahl. Die Zuchtwertschätzung wird für alle, nach diesem ZR zuchttauglichen Hunde, jährlich 2x, in der Regel nach Speichern der Frühjahrs- und Herbstprüfungsergebnisse, durchgeführt und dem Zuchtwart als Beratungsunterlage zugeleitet.

2. Zucht: Ziele und Grundsätze

2.1 Zuchtziel ist die Erhaltung und Förderung aller gewünschter Anlagen des Deutschen Wachtelhundes als ein im Körperbau gesunder, wesensfester, feinnasiger, spurlauter, spurwilliger und spursicherer, wild- und raubzeugscharfer, bring- und wasserfreudiger Stöber- und Waldgebrauchshund.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden soweit möglich vom SKDW erfasst und bei der Zuchtauswahl berücksichtigt.

2.2 Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Stämmen gezüchtet, den **Braunen** und den **Braunschimmeln**. Einfarbig rote Hunde sind dem braunen Stamm, Schecken, Rotschimmel und Brauntiger, auch wenn sie aus braunen Eltern stammen, sind dem Braunschimmel-Stamm zuzuordnen.

2.3 Verbindungen zwischen Hunden der beiden Stämme ist erlaubt, bedürfen aber der Zustimmung des Zuchtwartes und sind nur in begründeten, der Zucht dienlichen Ausnahmefällen zulässig. Der begründete Antrag auf eine Mischpaarung ist mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Deckakt schriftlich an den Zuchtwart zu richten.

3. Zuchtzulassung (Körbestimmungen)

3.1 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung (Ankörung) sind Art. 3.1 – 3.6:

3.1.1 In der Schweiz stehende Hunde müssen unter dem rechtmässigen Besitzer im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein.

3.1.2 Ein Hund, der die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt hat, wird für max. 2 Würfe bzw. Deckakte (= erfolgreich aufgezogene Welpen) angekört:

- Nase, Spurlaut, Spurwille, Spursicherheit und Stöbern } je Note 5 = Prädikat gut
- Wasserfreude — Note 2 = Prädikat genügend
- Schussfestigkeit — Note 8 = Prädikat schussfest*

*(siehe Anhang 1)

3.1.3 Vom Hund muss ein durch einen SKG-anerkannten Ausstellungsrichter erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem FCI-Standard Nr. 104 hinreichend entspricht (Formwert mindestens gut) und keine zuchtausschliessenden Fehler festgestellt wurden.
Das Mindestalter des Hundes für den Formwert beträgt 12 Monate.
Das Datum der Formbewertung wird in der Vereinszeitschrift sowie der Homepage vom SKDW publiziert und findet 1x im Jahr statt.

3.1.4 Der Hund muss auf Hüftgelenk-Dysplasie (HD) sowie Ellbogen-Dysplasie (ED) geröntgt sein (Mindestalter 15 Monate).
Die Auswertung erfolgt durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.
Bezüglich Zuchtzulassung siehe Anhang 1

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-/ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

3.1.5 Für die weitere Zuchtverwendung muss der Hund eine der nachfolgenden Leistungen/Nachweise erbracht haben:
- Bestandene EP/EPB, oder
- Bestandene GP

3.1.6 Das Wesen und das Verhalten werden im Rahmen der JP, EP/EPB, GP sowie der Formbewertung geprüft.

3.1.7 Das Mindestalter für die erste Belegung einer Hündin bzw. die erste Zuchtverwendung eines Rüden beträgt 18 Monate und bestandener Ankörung.

3.1.8 Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag), eine Nachkörung für maximal 1 Jahr ist möglich (Beibringung eines Gesundheitsattestes).
Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

3.2 Zulassung von im Ausland angekörter und in die Schweiz importierter Hunde

Ein im Ausland angekörter und in die Schweiz importierter Hund muss für eine Zucht in der Schweiz den Körbestimmungen des SKDW entsprechen und einen Körausweis des SKDW haben.

3.3 Paarungen mit über die Landesgrenze stehenden Elterntiere

Grundsätzlich gelten die Zuchtbestimmunen des Landes, in dem die Hündin steht und der Wurf eingetragen wird.
Zwingend erforderlich ist die Abstimmung der beiden Zuchtwarte. Für den VDW ist die Abstimmung des Landesgruppen-Zuchtwartes, in dessen der Zuchthund steht, und des Zuchtwartes des SKDW. Beide Zuchtwarte müssen der Paarung zustimmen.
Die Bestimmungen der Vergabe von Deckmarken greifen nicht.

4. Zuchtausschliessende Fehler

Deutsche Wachtelhunde, welche mit den nachfolgend aufgeführten Krankheiten oder Fehlern behaftet sind, werden von der Zucht ausgeschlossen:

- Entropium oder Ektropium (auch wenn operiert), PRA.
- Epilepsie
- Chronische Haut- und Haarerkrankungen.
- Hodenfehler
- Krankheiten im Knochenbau (z.B. HD > Grad C)
- Gebissanomalien (z.B. Vor-, Rück- oder Kreuzbiss). Das Fehlen von P1 und M3 bleiben unberücksichtigt.
- Wesensschwäche oder Verhaltensstörung, Schussscheue oder starke Geräuschempfindlichkeit.
- nicht bestandener Formwert

5. Ankörung

5.1 In der Schweiz stehende Deutsche Wachtelhunde dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sind, die Anforderungen bezüglich Zuchtzulassung erfüllen und einen vom Zuchtwart des SKDW ausgestellten Körausweis besitzen.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB/in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

5.2 Über die Ankörung bzw. die Ausstellung des Körausweises entscheidet der Zuchtwart des SKDW aufgrund dieses Reglementes.

Zur Ausstellung des Körausweises sind dem Zuchtwart folgende Unterlagen zuzusenden:
- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie des Befundes (Attest) der HD- und ED-Untersuchungen
- Kopien sämtlicher Prüfungszeugnisse
- Kopie des Formwertberichts/Formbewertung (durch SKG-anerkannten Richter ausgestellt)

5.3 Für jeden an- oder nachgekörten Hund stellt der Zuchtwart den Körausweis in 3 Exemplaren aus.
Je 1 Exemplar für:
- Stammbuchverwaltung (STV) der SKG
- Eigentümer des Hundes
- Zuchtwart des SKDW

Der Zuchtwart ist für die An- und Nachkörung vom Besitzer des Hundes gemäss Anhang II zu entschädigen.

5.4 Besitzstandwahrung
Für alle Hunde gilt bis zur Inkraftsetzung dieses Reglementes die Besitzstandwahrung.

6. Erlöschen der Zuchttauglichkeit, Abkörung

6.1 Die Zuchttauglichkeit eines angekörten Hundes erlischt:
- Mit Ablauf der Gültigkeit des Körausweises (Altersgrenze nach ZR Art. 3.1.8)
- Wenn der Zuchtwert* Schuss gemäss Anhang 1 gefallen ist.
- Wenn der Zuchtwert* HD gemäss Anhang 1 gestiegen ist.
- Bei Nichterfüllen der Vorgaben gemäss Art. 3.1.5 dieses Reglementes
- Durch Abkörung durch den Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission.

*aktuelle Zuchtwertschätzung zum Zeitpunkt der Paarung

6.2 Abgekört werden Hunde, bei welchen einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Mängel festgestellt werden:
- nachweisliche erbliche Erkrankung von klinischer Relevanz
- wiederholtes vererben zuchtausschliessender Fehler (Exterieur oder Wesen) oder Krankheiten von klinischer Relevanz.
- nachträglich festgestellte Schussscheue.

6.3 Der Eigentümer des Hundes muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Die Abkörung wird mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

6.4 Der Zuchtwart ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen sowie die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, gehen die Kosten für die Abklärungen zu Lasten des SKDW.

6.5 Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

7. Paarung

7.1 Der Zuchtwart berät den Züchter auf dessen Wunsch in allen Fragen zur Auswahl des geeigneten Deckrüden, unter Einbezug der wissenschaftlichen Zuchtwertschätzung. Dazu ist der Zuchtwart frühzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt vom Eigentümer der Hündin zu kontaktieren.

7.2 Die Paarung darf einen HD-Durchschnitts-Zuchtwert (berechnet mit aktuellster Dogbase-Version) gemäss Anhang I nicht überschreiten.

7.3 Beträgt der Inzuchtkoeffizient über 5 Generationen gemäss Zuchtwertschätzung 6 % und mehr, so entscheidet der Zuchtwart.

7.4 Die Entscheidung über die Paarung liegt, ausgenommen Art. 7.2 und Art. 7.3, beim Züchter, der für den Wurf die volle Verantwortung trägt.

7.5 Jeder erfolgte Deckakt muss dem Zuchtwart mittels offiziellem Deckmelde-Formular der SKG innert 14 Tagen gemeldet werden.

7.6 Die Eigentümer/Halter haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

8. Paarung

8.1 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden
Die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden muss vom Zuchtwart des SKDW und vom Zuchtwart des Landesverbandes, wo der Rüde steht, bewilligt werden (Art. 3.3).
Eine Paarung kann bewilligt werden, wenn:
- der Nachweis der Zuchttauglichkeit entsprechend dem ZR des SKDW erbracht wird.
- dem Zuchtwart Kopien folgender Dokumente zugestellt werden:
    - FCI anerkannte Abstammungsurkunde des Hundes
    - Befund (Attest) HD-/ED-Untersuchung
    - Sämtliche Prüfungszeugnisse
    - Formwertbericht

8.2 Zugelassene Zuchtwerte gemäss Dogbase (Zuchtwertschätzung)
Siehe Anhang 1 dieses Reglementes.

9. Einfuhr tragender Hündinnen

9.1 Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 9.2.

9.2 Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zuchtvoraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet werden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AKZVT (Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz) zum Vermerk „zur Zucht gesperrt“ in die ausländische Abstammungsurkunde, ist der Rasseklub verantwortlich.

9.3 Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Soll sie nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, muss sie die Zuchtvorschriften des SKDW erfüllen.

10. Zucht

10.1 Die Verantwortung für die Zucht liegt allein beim Züchter.

10.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen vom behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

10.3 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden (Stichtag Wurfdatum).

10.4 Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen:

- muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- muss dies innert 7 Tagen nach dem Werfen dem Zuchtwart mitgeteilt werden.
- müssen die Welpengewichte bis zur Umstellung auf feste Nahrung täglich ermittelt und schriftlich festgehalten werden. Die Gewichtstabellen sind bei den Wurfkontrollen vorzulegen.

10.5 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern hat nötigenfalls mittels Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen

schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen

10.6 Jeder Wurf ist mit dem offiziellen Wurfmeldeformular der SKG innert 14 Tagen dem Zuchtwart des SKDW zu melden. Auf dem Formular der SKG sind Abstammungsurkunden über 4 Generationen anzufordern.
Der Zuchtwart kontrolliert die Wurfmeldungen und leitet diese so rasch als möglich weiter an die Stammbuchverwaltung der SKG.

Eine korrekte Wurfmeldung umfasst:
- vollständig und leserlich ausgefülltes, offizielles Wurfmeldeformular der SKG
- Deckbescheinigung (offizielles Formular der SKG)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischem Deckrüden eine Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis der Mitgliedschaft in der SKG.

10.7 Die Welpen sind mittels Mikrochip vom Tierarzt zu kennzeichnen. Die Chip-Nummer ist mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde und im Heimtierpass festzuhalten. Diese Nummer muss bei AMICUS (Identitas AG) registriert werden. Die Bestimmungen der AMICUS und der SKG müssen eingehalten werden.

10.8 Das Entfernen allfälliger Afterkrallen ist in den ersten 4 Lebenstagen fachmännisch durchzuführen.

10.9 Die Welpen dürfen erst nach erfolgter, regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten sowie Kennzeichnung, nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

10.10 In Sonderfällen, z.B. bei kynologisch-wissenschaftlichen Untersuchungen und bei Zuchtversuchen zur Verbesserung der Rasse, können die Rasseklubs Ausnahmen von den Bestimmungen ihres Zuchtreglementes bewilligen, sofern diese nicht im Widerspruch zum ZRSKG resp. AB/ZRSKG stehen.

Der AKZVT ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen vom ZRSKG resp. den AB/ZRSKG.

Die diesbezügliche Bewilligung muss zum Zeitpunkt des Deckakts vorliegen.

11. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

11.1 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.

11.2 Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

11.3 Wurflager / Wurfkiste und Unterkunft
Das Wurflager/die Wurfkiste muss sich an einem ruhigen Ort befinden (Haus oder Zwinger).

Wurfkiste-Innenmass mind. 1 x 1,2 m, mit Distanzhalter und Deckel (vorzugsweise aufklappbar) ausgestattet. In ungeheizten Räumen muss eine Wärmequelle installiert sein. Die Hündin muss sich in der Wurfkiste frei bewegen können.

Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:
- Unterkunft 10 m^2, Fenster min. 1 m^2
- Auslauf 40 m^2

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

11.4 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, in welchem sich die Welpen regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

11.5 Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss vorzugsweise einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder andernfalls einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist.

Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrische Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

11.6 Unterkunft, Auslauf, Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit ausreichend zur Verfügung stehen.

11.7 Der Züchter hat alle Hunde, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

12. Zuchtstättenkontrollen

12.1 Der Zuchtwart oder ein von ihm ermächtigter Stellvertreter, führt in den ersten 9 Wochen eine Wurfabnahme und Zuchtstättenkontrolle durch. Die Welpen müssen vorgängig gechipt worden sein (Identifizierungs-Möglichkeit).

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Belegen einer Hündin sowie nach Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) oder zusätzlicher, neuer Rasse, muss die Zuchtstätte vom Zuchtwart oder einem von ihm ermächtigten Stellvertreter auf ihre Eignung geprüft und für in Ordnung befunden werden. Eine Kopie des Vorkontrollberichts muss der ersten Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung zwingend beigelegt werden.

Werden aus einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen, müssen die Zuchtstätte sowie Mutterhündin und Welpen innerhalb der ersten 9 Wochen mindestens zwei Mal kontrolliert werden, das erste Mal innert der ersten drei Lebenswochen. Ammen-Aufzucht wird ebenfalls kontrolliert.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte beurteilt:

- Ernährungs- und Pflegezustand der Mutterhündin.
- Ernährungs- und Pflegezustand der Welpen.
- Gesundheitszustand der Tiere, Vorsorge gegen Wurmbefall und Krankheiten (Impfzeugnisse).
- Aufzucht- und Haltungsbedingungen wie Unterkunft, Zwinger (falls vorhanden) und Auslauf im Freien.
- Zuwendung des Züchters zu den Welpen und deren Verhalten.
- Führung des Wurfbuches.

12.2 Über die Wurfabnahme erstellt der Zuchtwart oder der ermächtigte Stellvertreter einen Bericht. Eine Kopie davon erhält der Züchter.

Bei Beanstandungen wird dem fehlbaren Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 6 ZRSKG vorgegangen.

12.3 Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

12.4 Nötigenfalls kann beim AKZVT eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

13. Rekursrecht

13.1 Gegen alle Entscheide des Zuchtwartes kann der Eigentümer des betroffenen Hundes innert 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides an den Vorstand rekurrieren. Der begründetet Rekurs ist mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des SKDW einzureichen. Der Entscheid des Vorstandes des SKDW ist unter Vorbehalt von Art. 13.2 endgültig.

13.2 Sind in Anwendung dieses ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 14 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat unter gleichzeitiger Einzahlung der jeweils gültigen Rekursgebühr auf das PC/Bank-Konto der SKG-Zentralkasse einzureichen. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Entscheide des Verbandsgerichts der SKG sind endgültig.

14. Sanktionen

14.1 Verstösse gegen die Bestimmungen des ZRSKG resp. den AB/ZRSKG und dieses ZR haben Sanktionen zur Folge (Art. 6 ZRSKG).

14.2 Die Zuchtkommission klärt den Sachverhalt ab und unterbreitet allfällige Sanktions-Anträge dem Vorstand des SKDW.
Der Vorstand beschliesst nach Anhörung der Betroffenen die Sanktions-Anträge und leitet diese weiter an den AKZVT.

15. Gebühren

15.1 Für nachfolgend aufgeführte Leistungen des SKDW werden Gebühren erhoben:

- An- und Nachkörung; d.h. Kontrolle der Unterlagen und ausfertigen der Körausweise
- Zuchtstättenkontrollen
- Wurf-Kontrolle und –Abnahme

15.2 Diese Gebühren werden vom Vorstand des SKDW festgelegt und vom Zuchtwart erhoben (siehe Anhang II).

16. Organe

16.1 Zuchtkommission

16.1.1 Die Zuchtkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Zuchtwart sowie drei weiteren Mitgliedern des SKDW.

16.1.2 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Hauptversammlung des SKDW für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

16.1.3 Die Zuchtkommission leitet das Zuchtgeschehen im SKDW. Sie überwacht und kontrolliert die Arbeit des Zuchtwartes.

16.1.4 Die Zuchtkommission entscheidet in Zuchtfragen, für welche sie nach diesem ZR zuständig ist. Sie kann vom Zuchtwart in allen Fragen beigezogen werden.

16.1.5 Zur Abklärung von Zuchtfragen können Zuchtwart und Zuchtkommission auch aussenstehende Experten zuziehen (Kein Stimmrecht).

16.2 Zuchtwart

16.2.1 Der Zuchtwart wird als Mitglied des Vorstandes des SKDW gemäss aktuellen Statuten von der HV jeweils für eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

16.2.2 Der Zuchtwart untersteht der Zuchtkommission. Er erfüllt die im ZR genannten Aufgaben und erhält alle Kompetenzen, welche für eine korrekte Amtsführung notwendig sind. Bei der Behandlung von Rekursen gegen seine Entscheide tritt er in den Ausstand.

Der Zuchtwart erfüllt insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:

- Beratung der Mitglieder in Zuchtfragen.
- An-, Nach- und Abkörung von Zuchthunden in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission.
- Körausweise ausfertigen und weiterleiten.
- Meldung an die Stammbuchverwaltung der SKG betreffend angekörter, nachgekörter, nicht angekörter und abgekörter Hunde.
- Meldung von Würfen und HD-/ED-Auswertungen an das Zuchtbuchamt des VDW (Zuchtwertschätzung, DogBase / Zuchtbuch DW).
- Bewilligung der Paarung mit ausländischem Deckrüden.
- Bearbeitung und Kontrolle der Wurfmeldungen mit Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung.
- Organisation von Zuchtstättenkontrollen und Wurfabnahmen. Bei Neuzüchtern oder Züchtern, die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug) muss eine Kopie des Vorkontrollberichtes der ersten Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden.
- Kontrolle und Weiterleitung allfälliger vom SKDW beantragter Zusatzinformationen zur Abstammungsurkunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Vermittlung von Welpen und Beratung von Kaufinteressenten.
- Erstellen des Jahresberichtes und einer Liste aller vom SKDW angekörten Deutschen Wachtelhunde, alljährlich zu Handen der Hauptversammlung.
- Erhebung der Gebühren gemäss ZR. Anhang II

16.2.3 Der Zuchtwart vertritt den SKDW gegenüber der Stammbuch-verwaltung der SKG.
Er ist in allen Zuchtfragen zeichnungsberechtigt.

17. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17.1 Von der HV des SKDW beschlossene Änderungen und Ergänzungen des Zuchtreglements unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

17.2 Das vorliegende Zuchtreglement wurde von der Hauptversammlung des SKDW vom 06. März 2021 genehmigt.

17.3 Das vorliegende Zuchtreglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG, 20 Tage nach dessen Publikation in den offiziellen Organen der SKG in Kraft.

Frutigen, 28.3.2021 Präsident, Walter Stoller .....

Willadingen, 28.3.2021 Zuchtwart, Anton Moser .....

Das vorliegende, von der SKDW-HV am 06. März 2021 einstimmig genehmigte ZR ist vom Zentralvorstand der SKG am 09. Dezember 2020 genehmigt worden

Hansueli Beer, Zentralpräsident SKG

.....

Yvonne Jaussi, Präsidentin AKZVT

.....

Balsthal, 23. April 2021

Anhang 1 zu Zuchtreglement vom SKDW

Art.

3.1.2 Hunde, die einmal in der «Schussfestigkeit Wald» mit der Note 4 und/oder bei der «Schussfestigkeit Wasser» mit «nein» bewertet wurden, können dies bei einer späteren Prüfung mit der Note 8 im Wald bzw. am Wasser mit dem Prädikat «JA» ausgleichen. Sie erhalten dadurch den Status «Zuchttauglichkeit)

3.1.4 Das Resultat
- der HD-Auswertung darf nicht schlechter sein als HD C sowie
- der ED-Auswertung darf nicht schlechter sein als Grad I

sein.

6.1 Die Zuchttauglichkeit eines angekörten Hundes erlischt:
-...
-...
-wenn zum Zeitpunkt des Deckaktes aufgrund aktuellster Dogbase-Version der Zuchtwert Schuss unter 100 gefallen ist.
-wenn zum Zeitpunkt des Deckaktes aufgrund aktuellster Dogbase-Version der Zuchtwert HD über 115 gestiegen ist.

7.2 Die Paarung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes aufgrund aktuellster Dogbase-Version einen HD-Durchschnitts-Zuchtwert
- bei den braunen höchstens 105
- bei den Braunschimmeln und Mischpaarungen höchstens 100

betragen.

Anhang II zu Zuchtreglement vom SKDW

Ankörung:	Fr.	150.--
Nachkörung:	Fr.	100.--

Zuchtstättekontrolle (vor erstem Wurf und bei mehr als 8 Welpen)

	Fr.	160.--
plus km-Entschädigung	Fr.	-.50/km

Wurfkontrolle	Fr.	160.--
plus pro Welpe	Fr.	20.--
plus km-Entschädigung	Fr.	-.50/km

Welpenvermittlung:

Wird im Auftrag des SKDW ein Welpenvermittlungs-Inserat in der Jagdpresse aufgegeben, so wird vom Zuchtwart von jedem Züchter Fr. 45.- zu Gunsten des SKDW erhoben.